

Anhang 3: Energiedatenerhebung

Kanton St.Gallen
Baudepartement

Amt für Umwelt und Energie



Baudepartement, Amt für Umwelt und Energie, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

An die
Verteilnetzbetreiber
mit Netzgebieten im Kanton St.Gallen

Marcel Knöri
Projektleiter Energiedaten
Baudepartement
Amt für Umwelt und Energie
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 03 28
marcel.knoeri@sg.ch

St.Gallen, 6. Juni 2014

Vorinformation zur Erhebung der:

- a) **Strombedarfsdaten 2013 für die kantonale Energiestatistik St. Gallen**
- b) **Grossverbraucher im Kanton St.Gallen im Jahr 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Amt für Umwelt und Energie des Kantons St.Gallen (AFU) führt demnächst zwei Erhebungen bei den Verteilnetzbetreibern durch. Zum einen werden die Strombedarfsdaten pro Gemeinde erhoben, zum anderen Energie-Grossverbraucher erfasst.

- a) Das Energiegesetz verpflichtet die Regierung, dem Kantonsrat regelmässig über den Erfolg der Massnahmen des Energiekonzepts Bericht zu erstatten. Dazu gehören u.a. Angaben zur Entwicklung des Strombedarfs. Das AFU führt deshalb eine Internet-basierte Umfrage durch, in der wir Sie bitten, folgende Angaben bereit zu stellen:
 - Stromabgabe nach Nutzergruppen auf Gemeindeebene;
 - Angaben zu Elektrospeicherheizungen;
 - Angaben zur Zusammensetzung des verkauften Stroms (Strom-Mix) pro Gemeinde.
- b) Gestützt auf das kantonale Energiegesetz werden im Kanton St.Gallen die Grossverbraucherbestimmungen zur Steigerung der Energieeffizienz vollzogen. Für die Aktualisierung der Liste der Grossverbraucher bitten wir Sie freundlich um die Angabe jener Kunden im Kanton St.Gallen, die im Jahr 2013 mehr als 0.5 GWh Strom bezogen haben. Bitte nennen Sie uns die Unternehmen mit Adresse und - sofern vorhanden - die Ansprechpersonen mit ihren Kontaktdaten.

Der Versand der beiden Umfragen erfolgt zusammen und enthält u.a. das URL zur Internet-basierten Umfrage.

Wir danken Ihnen für Ihre Kooperation und grüssen Sie freundlich.

Marcel Sturzenegger
Leiter Energie

Marcel Knöri
Projektleiter Energiedaten



Gesetzliche Grundlagen (Auszüge)

Energiegesetz des Kantons St.Gallen (EnG Art. 2a, 2c und 3 sowie Art. 18 bis 20)

Energiekonzept Art. 2a

a) Kanton

¹Die Regierung erstellt ein kantonales Energiekonzept.

²Sie legt fest:

a) die angestrebte Entwicklung von Energieversorgung und Energienutzung;

b) die notwendigen Massnahmen.

³Sie berichtet dem Kantonsrat regelmässig über den Erfolg der Massnahmen.

Auskunftspflicht Art. 2c

¹Energieversorgungsunternehmen erteilen Kanton und politischer Gemeinde die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte.

Erhebungen Art. 3.

¹Kanton und politische Gemeinde können zu Planungszwecken und im Rahmen von Förderungsprogrammen Erhebungen über den Energieverbrauch durchführen.

Grossverbraucher

a) Begriff: Art. 18.

¹Als Grossverbraucher gilt, wer einen jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 Gigawattstunden aufweist oder diese Werte durch einen Zusammenschluss mit anderen Verbrauchern erreicht.

b) Verpflichtung: Art. 19.

¹Die zuständige Stelle des Kantons kann Grossverbraucher verpflichten, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu treffen.

²Die Vorschrift wird nicht angewendet auf Grossverbraucher, die sich verpflichten, Verbrauchsziele einzuhalten, welche die Regierung für die Entwicklung des Energieverbrauchs vorgibt. In diesen Fällen kann die Regierung von der Pflicht zur Einhaltung weiterer Vorschriften nach diesem Gesetz entbinden.

c) Vereinbarungen: Art. 20.

¹Die zuständige Stelle des Kantons schliesst Vereinbarungen ab.

²Sie kann Vereinbarungen aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

Präzisiert werden diese Paragraphen in der Energieverordnung des Kantons St.Gallen (EnV Art. 18., 18a, 19, 20, 21).